

Leitungsschutzanweisung

Ergänzend zum „Merkheft für Baufachleute“ gelten für Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleitungen der Pfalzwerke Netz AG folgende Punkte:

Geltungsbereich

Diese Leitungsschutzanweisung gilt für Arbeiten an oder in der Nähe von Versorgungseinrichtungen und -leitungen der Pfalzwerke Netz AG (insbesondere Hochspannungs-, Mittelspannungs- und Niederspannungskabel mit Spannungen bis zu 110.000 V und zugehörige Steuerleitungen sowie Freileitungen) auf öffentlichen und privaten Grundstücken und soll vor Unfällen sowie der Beschädigung von Leitungen bzw. Kabeln und Anlagen schützen. Die Anweisung dient der Information aller Personen, die auf Baustellen tätig sind, zum Beispiel Bauherren, Bauleiter, Kranführer und Baggerführer (Bauausführende).

Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Grundsätzlich sind die gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen und technischen Regelwerke einzuhalten (zum Beispiel Landesbauordnung, Baugesetzbuch, S 118, GW 118, GW 315).

Erkundungspflicht

Jeder Bauausführende hat sich **vor** der Durchführung von Baumaßnahmen in öffentlichen und privaten Grundstücken über den Verlauf von Versorgungsleitungen zu erkundigen.

Im Bereich von Versorgungsleitungen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Versorgungsleitungen bei und nach der Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind. Beschädigungen an Versorgungsleitungen können eine Straftat im Sinne von § 316 b des Strafgesetzbuches darstellen.

Verstöße gegen die **Erkundungs-** und/ oder **Sorgfaltspflicht** führen im **Schadensfall** zu Schadenersatzverpflichtungen nach § 823 BGB. Der Bauausführende haftet für sämtliche von ihm verursachten Beschädigungen, Störungen und Folgeschäden.

Auf Anfrage stellt die Pfalzwerke Netz AG Bestandspläne ihrer Versorgungseinrichtungen zur Verfügung. Die Anfrage ist **rechtzeitig vor Baubeginn** einzuholen. Ohne gültige Planauskunft darf **nicht** mit dem Bau begonnen werden. Dabei ist grundsätzlich ein Lageplan anzufordern, in welchem der komplette geplante Arbeitsbereich ersichtlich ist. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrags muss eine neue Planauskunft eingeholt werden.

Die Lagepläne werden durch die Pfalzwerke Netz AG per E-Mail übermittelt.

Die Pfalzwerke Netz AG übernimmt keine Gewährleistung, dass die in den Plänen angegebene Lage noch mit den realen Gegebenheiten übereinstimmen.

Wichtige Anmerkungen:

- Fernmündlich oder per Fax können keine Auskünfte über die Lage von Versorgungsleitungen gegeben werden.
- Die Bestandspläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder und müssen auf der Baustelle zur Einsicht vorhanden sein. Da das Planwerk fortlaufend aktualisiert wird, ist die **Gültigkeit** der ausgehändigten Pläne auf **maximal 14 Tage ab** Erstellung beschränkt.
- Bei länger andauernden Baumaßnahmen (länger als Gültigkeitszeitraum der Planauskunft) muss erneut eine Planauskunft eingeholt werden
- Die Weitergabe von Bestandsplänen an Dritte ist untersagt.
- Die Bestandspläne enthalten nur beauskunftungspflichtige Versorgungsleitungen der Pfalzwerke Netz AG, eventuelle Leitungen Dritter (z. B. Telekommunikation, Gas, Wärme etc.) sind darin nicht dargestellt. Auskünfte über mögliche Betreiber von Versorgungsleitungen erteilt der Grundstückseigentümer, bei öffentlichem Grund die zuständigen Stellen der Kommune.
- Auch in Gemeinden, in welchen die Pfalzwerke Netz AG nicht Betreiber des Stromversorgungsnetzes ist, muss das Vorhandensein bzw. die Lage von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleitungen mit dem jeweiligen Betreiber abgestimmt werden.

Lage der Versorgungseinrichtungen

Keine Ergänzungen zum Merkheft für Baufachleute

Markierung

Keine Ergänzungen zum Merkheft für Baufachleute

Unbekannte Leitungen

Keine Ergänzungen zum Merkheft für Baufachleute

Freilegen von Kabeln

Müssen im Rahmen einer Baumaßnahme Kabel freigelegt werden, so ist dies mindestens zwei Wochen vor der Durchführung der Maßnahme mit der Pfalzwerke Netz AG abzusprechen:

Melden Sie sich unter folgender Rufnummer: **0621/ 585-2010**

Die notwendigen Maßnahmen zum Schutz gegen Beschädigungen und zur fachgerechten Sicherung gegen Lageänderung oder Durchbiegung sind abzustimmen. Sicherheitsschaltungen und deren Folgekosten (z. B. Notstromaggregate) für freigelegte Stromleitungen sind kostenpflichtig und müssen mindestens 2 Wochen vor Durchführung der Maßnahme angemeldet werden.

Das Freilegen oder Bewegen von Betriebsmitteln sowie Anlagenteilen ist ohne vorherige Rücksprache mit der zuständigen Betriebsstelle untersagt!

Das Einbringen von Schnureisen oder Pfählen ist in Leitungsnähe untersagt.

Aufsicht

Keine Ergänzungen zum Merkheft für Baufachleute (s. auch Kapitel „Arbeiten in der Nähe von Freileitungen“)

Hinweisschilder und oberirdische Anlagen

Keine Ergänzungen zum Merkheft für Baufachleute

Verfüllen von Bereichen mit Kabeln

Um Schäden an der Isolierung von Kabeln zu vermeiden, sind freigelegte Kabel vor dem Wiederverfüllen des Aushubs mit einer Sandbettung der Korngröße 0,06 mm bis 2 mm, nach DIN 18123, zu versehen.

Die Verwendung von Recyclingmaterial ist nicht zulässig. Die Mindestdicke der Sandbettung beträgt 30 cm, mindestens 5 cm unterhalb des Kabels bzw. der Muffe und mindestens 20 cm über dem Kabel bzw. der Muffe.

Die Verdichtung hat lageweise mit verdichtungsfähigem Material zu erfolgen. Bis zu 30 cm über dem Leitungsscheitel darf nur von Hand verdichtet werden. Erst darüber ist der Einsatz maschineller Verdichtungsgeräte zulässig.

Trassenwand, Kabelabdeckplatten oder Kabelabdeckfolie sind wieder ordnungsgemäß zu verlegen. Neues Trassenwandband ist rechtzeitig bei der Pfalzwerke Netz AG anzufordern.

Überbauung/Bepflanzung im Bereich von Leitungstrassen

Für Reparatur- oder Wartungsarbeiten müssen die Versorgungsleitungen jederzeit erreichbar sein. Aus diesem Grund dürfen diese nicht überbaut werden.

Das Bepflanzen einer Leitungstrasse mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern ist nur mit einem lichten Abstand von mindestens 2,5 m zwischen Stamm und Versorgungsleitung gestattet. Bei Unterschreitung des Mindestabstands sind Sicherungsmaßnahmen mit der Pfalzwerke Netz AG abzustimmen.

Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

Bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen unbekannter Spannung sind die Schutzabstände gemäß „Merkheft für Baufachleute“ einzuhalten.

Diese Schutzabstände sind auch beim Transport und der Lagerung von Baumaterialien einzuhalten.

Bitte stets beachten:

... wenn eine Annäherung an den Schutzbereich unumgänglich ist

darf ohne vorherige Einweisung nicht begonnen werden! Setzen Sie sich wegen einer Terminvereinbarung zur Einweisung in die erforderlichen Schutzmaßnahmen mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit der Pfalzwerke Netz AG in Verbindung: Rufnummer: **0621/ 585-2010**

- Lassen Sie alle Tätigkeiten durch Aufstellung einer Elektrofachkraft, mindestens jedoch durch eine elektrotechnisch unterwiesene Person, die selbst nicht mitarbeiten darf, beaufsichtigen. Diese überwacht die Bewegungen der Personen und Geräte und übernimmt die Verantwortung für die Sicherheit.
- Dürfen zu keiner Zeit Baugeräte, Hebezeuge und Baumaschinen in den Luftraum über den Freileitungen ≥ 110 kV hineinschwenken. Der Bauausführende muss dies durch geeignete Maßnahmen sicherstellen (z. B. durch Abspannungen/ Verankern bei Kranen außer Betrieb, um diese am freien Drehen zu hindern).

Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen von Kabeln oder Freileitungen

Bei vermuteter oder tatsächlicher Beschädigung von Kabeln oder Freileitungen sind der genaue Ort und die Art der Beschädigung unverzüglich an die **Rufnummer 0800-79 77 777** zu melden.

Selbst geringfügig erscheinende Druckstellen oder Beschädigungen sind zwingend zu melden. Folgeschäden werden oft erst nach einiger Zeit erkennbar und sind mit hohen Mehrkosten für den Verursacher verbunden.

Im Falle eines Schadens an einem Kabel besteht unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher, da das Kabel noch unter Spannung stehen kann. Deshalb:

1. Stellen Sie die Erdarbeiten sofort ein
2. Vermeiden Sie direkte oder indirekte Berührungen der Kabel. Von den Kabeln geht Lebensgefahr aus!
3. Sichern Sie die Schadensstelle vor dem Zutritt Unbefugter und halten Sie Abstand
4. Gerät aus dem Gefahrenbereich bringen
5. Anwesende Personen auffordern Abstand zu halten
6. Die Pfalzwerke Netz AG unverzüglich benachrichtigen (0800-79 77 777)
7. Benachrichtigen Sie die Polizei und Feuerwehr, falls dies erforderlich ist

Wenn eine **Freileitung** berührt oder beschädigt wird oder Leiterseile herabfallen, besteht Lebensgefahr für alle Personen im Umfeld der Schadensstelle. Aus diesem Grund sind die folgenden Punkte zu beachten:

1. Nähern Sie sich auf keinen Fall dem verunglückten Fahrzeug
2. Nähern Sie sich auf keinen Fall den auf der Erde liegenden Leiterseilen
3. Verlassen Sie als Fahrzeugführer nicht den Führerstand
4. Versuchen Sie, den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen (etwa durch Schwenken des Auslegers, Wegfahren des Fahrzeugs)
5. Bringen Sie das Fahrzeug aus dem Gefahrenbereich
6. Warnen Sie Personen, die sich annähern
7. Sperren Sie die Gefahrenstelle in einem Umkreis von mindestens 20 m ab
8. Niemals beim Aussteigen Fahrzeug und Erdboden gleichzeitig berühren; Lebensgefahr. Mit geschlossenen Füßen möglichst weit abspringen
9. Entfernen Sie sich in Sprungschritten vom Fahrzeug
10. Berühren Sie nie den Boden und das Fahrzeug gleichzeitig

Wir bitten Sie, die aufgezeigten Hinweise im gegenseitigen Interesse zu beachten. Sie helfen damit, Betriebsstörungen an Leitungen und Anlagen, die der Allgemeinheit dienen, zu vermeiden. Die Beachtung der Anweisung dient auch ihrem Schutz bzw. dem Schutz Ihrer Mitarbeiter.